



DGC Albatros Landshut e.V.  
Helmut Fahrner  
Holzgasse 6b  
84028 Landshut

Gmund, 05.03.2010 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Flutmulde", 84034 Landshut**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DGC Albatros Landshut e.V. vom 18.05.2009 folgende

I.

**Erlaubnis**

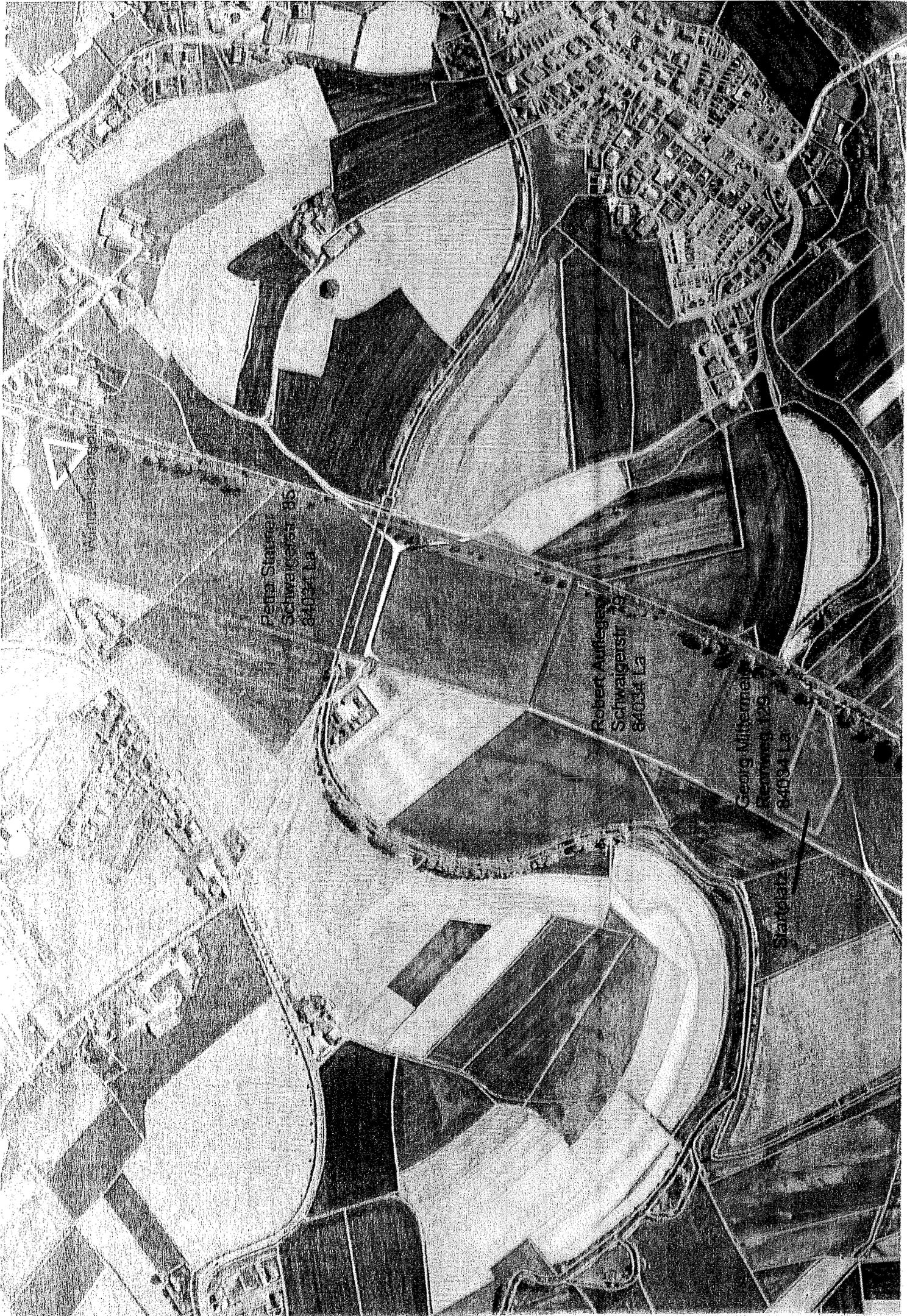
1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 2342/2 und 405/129 (Starts und Landungen), Gemarkung Landshut.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das



Waldsee

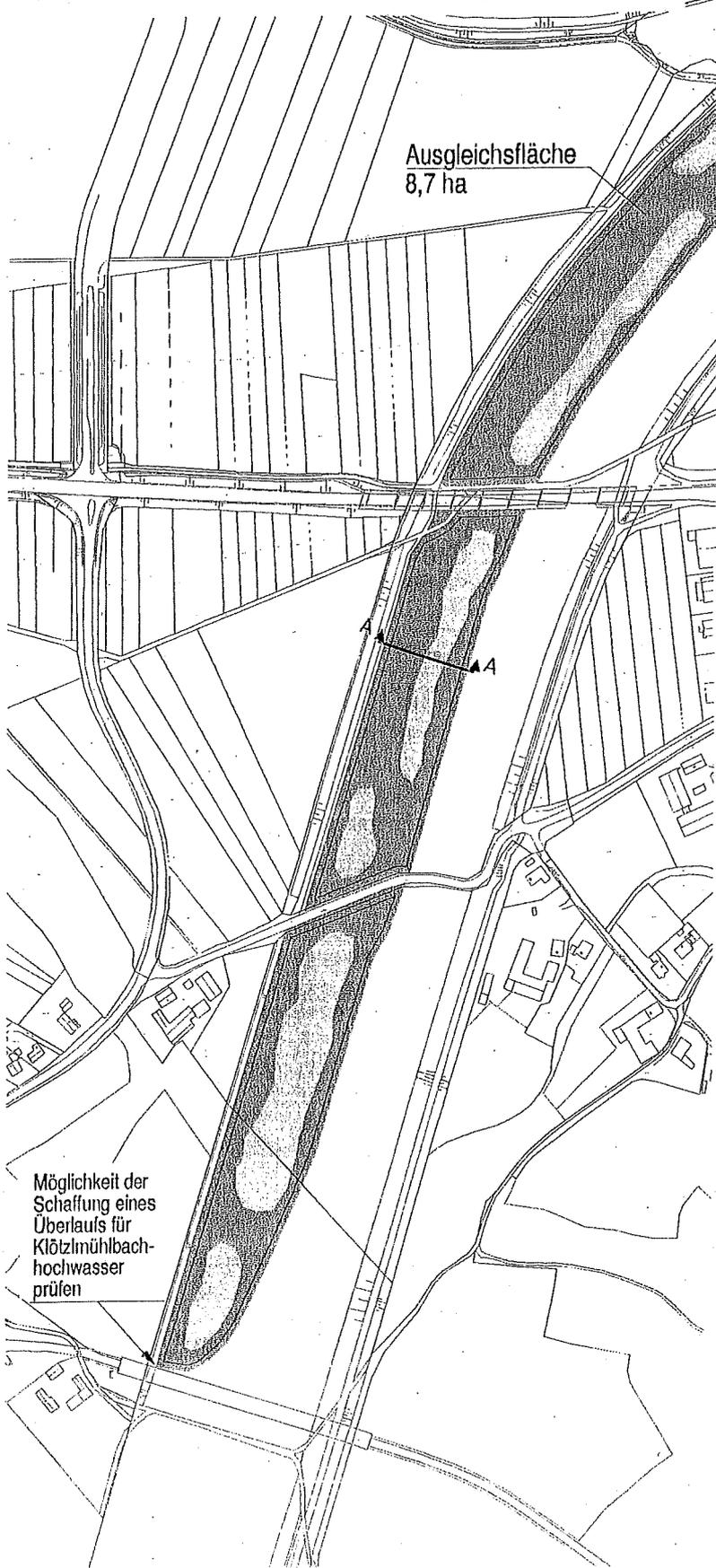
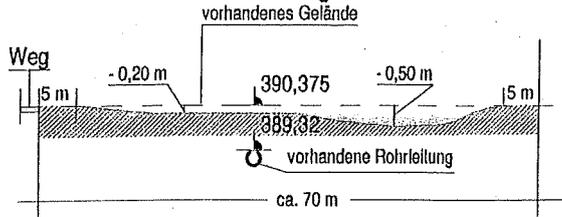
Peter Stamer  
Schwaigerstr 85  
84034 La

Robert Aufleger  
Schwaigerstr 99  
84034 La

Georg Mittermaier  
Remberg 129  
84034 La

Stankel

# Schemaschnitt A - A Ausgleichsfläche



## Beschreibung Ausgleichsmaßnahmen

- Wiedervermässung durch Schließen der vorhandenen Rohrleitung
- Schaffung einer 0,20 - 0,50 m tiefen Mulde, Begrünung mit Feuchtwiesen- und Ufermischung regionaler Herkunft
- Pflege durch Stadt Landshut: feuchte Seigen Mahd alle 3-5 Jahre nach Bedarf, Gehölzaufwuchs muß verhindert werden; restliche Flächen Herbstmahd
- Umsetzung erst möglich, wenn bestehende Pachtverträge aufgelöst werden können

-  Begrünung mit Feuchtwiesen- und Ufermischung regionaler Herkunft
-  feuchte Seigen

Möglichkeit der Schaffung eines Überlaufs für Klötzlmühlbach-hochwasser prüfen

Bebauungsplan Nr. 10-105  
Gewerbegebiet "Münchnerau - An der Fuggerstraße"



**Karte** Ausgleichsfläche  
**Datum** Juni 2007  
**Maßstab** 1 : 5.000  
**Auftraggeber** Stadt Landshut  
**Planung** Wartner & Zeitzler  
 Landschaftsarchitekten BDLA  
 Partnerschaft  
 Helmut Wartner und Rupert Zeitzler  
 Diplomingenieure  
 Bismarckplatz 18  
 84034 Landshut  
 Telefon 0871 23566  
 Fax 0871 89006  
 landshut@wartner-zeitler.de

Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Einmündende Wege sind vor jedem Schleppstart mit geeigneten Mitteln abzusichern.
2. Das Wasserschutzgebiet Siebensee grenzt im Süden unmittelbar an der Schleppstrecke an. Das Fluggelände darf nicht in das Wasserschutzgebiet ausgedehnt werden.
3. Nordöstlich des Fluggeländes ist die Anlage einer Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 10-105 beabsichtigt. Die Schleppstrecke ist außerhalb der geplanten Ausgleichsfläche anzulegen. Auf beiliegender Karte wird Bezug genommen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Auflagen des Segelflugsektors Landshut sind zu beachten, ebenso die maximal erlaubten Flughöhen. Das Schleppgelände liegt unterhalb des Luftraums „C“ 4500 ft MSL. Luftraum „C“ 3500 ft MSL beginnt bereits 4 km südlich des Schleppgeländes (Stand 2009).

4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 18.05.2009 wurde durch den DGC Albatros Landshut e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut wurde mit Schreiben vom 09.07.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 03.12.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich im Bereich der beantragten Flächen keine Schutzgebiete bzw. schützenswerte Biotope befinden. Im Bereich der geplanten Schleppstrecke sei jedoch die Anlage einer Ausgleichsfläche für einen Bebauungsplan, der sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindet, geplant. Aufgrund dessen wurde von Seiten der Naturschutzbehörde dem Antrag vorbehaltlich einer stets widerruflichen Erlaubnis mit Auflagen zugestimmt. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 19.06.2009 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 09.07.2009 am Verfahren beteiligt. Das Luftwaffenamt gab mit Schreiben vom 23.07.2009 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

Windstandort

Petra Stauner  
Schwaigerstr. 85  
84034 La

Robert Aufleger  
Schwaigerstr. 79  
84034 La

Georg Mittermeier  
Rehnweg 129  
84034 La

Startplatz

